

Antrag

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Pläne zum Sand- und Kiesabbau im Gewann „Entenpfuhl“ auf der Gemarkung von Schwetzingen (Regionalverband Rhein-Neckar [VRRN]) – Abbaurisiken könnten zur Ge- fährdung des Grundwasservorkommens und der Trinkwas- serversorgung in der Metropolregion Rhein-Neckar führen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. zu welchem Zeitpunkt mit der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg (Bereiche Geotechnik, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser) hinsichtlich der in mittlerweile drei Gutachten aufgeführten Sachverhalte zu rechnen ist, die maßgeblich sein sollen für die endgültige Entscheidung des mittlerweile mit welchem Datum beim Verwaltungsgericht Karlsruhe anhängigen Verfahrens;
2. ob die noch zu erstellende bzw. ggfs. bereits erstellte und vom Kiesabbauunternehmen H. K. KG. in Auftrag zu gebende bzw. ggfs. bereits beauftragte Umweltverträglichkeitsprüfung als Vollprüfung oder lediglich als eher oberflächliche und weniger in die Tiefe gehende standortbezogene Vorprüfung bzw. als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll bzw. ggfs. bereits durchgeführt worden ist und falls ja, mit welchen Ergebnissen;
3. ob im Fall der Genehmigung des Antrags zum Kiesabbau im Interesse der im Umkreis in Schwetzingen, Ketsch und in anderen Anrainergemeinden wohnenden Bevölkerung davon ausgegangen werden kann, dass die für Ausgleichsmaßnahmen festzulegenden und im ggfs. noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplan aufzuführenden Flächen – soweit in erforderlichem Umfang vor Ort vorhanden – regional und in unmittelbarer Umgebung zum Gewann „Entenpfuhl“ ausgewählt werden und nicht – wie in ähnlichen Fällen schon mehrfach vorgekommen – überregional und weit entfernt vom Ort des die Umwelt schädigenden Natureingriffs oder gar im Ausland (Frankreich) festgelegt werden;

4. ob die im Fall der Genehmigung des Antrags zum Kiesabbau betroffenen landwirtschaftlichen Anrainerbetriebe angemessen von welcher Behörde entschädigt werden für den Fall, dass durch die zur Verfügungstellung von land- und forstwirtschaftlichen Ausgleichsflächen und der deshalb verkleinerten landwirtschaftlich nutzbaren Restfläche Einkommenseinbußen bei den betroffenen Landwirten zu verzeichnen sind;
5. mit welchen anzahlmäßig leer zu- und beladen abfahrenden Kies-Lastwagen täglich durchschnittlich unter der Woche und über einen gemäß Antragsunterlagen geplanten Abbauzeitraum von ungefähr 35 Jahren – im Falle einer Verlängerungsoption noch länger – zu rechnen ist, falls dem Antrag auf Kiesabbau stattgegeben würde und der Regelbetrieb des Kiesabbaus begonnen hätte;
6. inwieweit sie sich den beim Scoping-Termin geäußerten Befürchtungen des BUND und NABU Hockenheim anschließt, wonach im Fall der Genehmigung die nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen einerseits zu einer noch intensiveren Landwirtschaft auf den verbleibenden Restflächen führen werde und dadurch der Druck auf die lokale Landwirtschaft zur Effizienzsteigerung noch stärker zunehmen könnte, wodurch die derzeit geäußerten Forderungen nach einem Verbot des Einsatzes von Pestiziden konterkariert werden könnten;
7. in welchem Verfahrensstand das vom Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz eingeleitete Verfahren zur Neuausweisung und nachhaltigen Erweiterung des Wasserschutzgebiets um das Wasserwerk „Schwetzinger Hardt“ sich momentan befindet, dessen Erweiterung auf Anordnung derzeit nur bis maximal drei Jahre befristet geschützt ist, wobei im Fall einer Neuausweisung eines dann vergrößerten Wasserschutzgebiets der Baggersee und die Kiesabbauzone in einer Wasserschutzzone „III a“ läge, in welcher der Kiesabbau ohne Sondergenehmigung untersagt wäre;
8. inwieweit sie Befürchtungen von Bürgern als gerechtfertigt ansieht, wonach bei Errichtung eines im Endstadium 35 Meter tiefen Baggersees und eines Kieswerks die Auskiesung zu einer dauerhaften Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung in der Region um Schwetzingen, Ketsch, Mannheim und Heidelberg führen könne, wenn der Kiesabbau bis zu einer Tiefe von 35 Meter und die Offenlegung des Grundwassers bereits ab einer Tiefe von ungefähr sechs Meter unter Grund erfolge;
9. inwieweit die im November 2015 für den ersten im März 2016 abgehaltenen Scoping-Termin erstellte Tischvorlage der Landschaftsarchitekten „Spang, Fischer, Natzschka GmbH“ und die darin zugrunde gelegten Annahmen sowie die ermittelten Ergebnisse noch relevant sind, nachdem zwischenzeitlich aktualisierte Pläne des Antragstellers mit 42 ha nahezu eine Verdoppelung der bisher ins Auge gefassten Kiesabbaufläche von 24,5 ha vorsehen und bei Umsetzung der Pläne nahezu der gesamte Wald mit einer Fläche von 42 ha geopfert werden müsste;
10. welche auf nationalen und EU-Artenschutzlisten stehende und gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte seltene Arten – ggfs. nach Kartierungen durch die LUBW und anhand von Aufzeichnungen der Naturschutzverbände – mittlerweile bekannt geworden sind, die im Bereich des „Entenpfuhls“ ihr Habitat haben und deshalb möglicherweise als Genehmigungshindernis anzusehen wären;
11. inwieweit der zwischen dem Land Baden-Württemberg in Vertretung durch Forst BW und dem Pächter H. K. KG mit Datum vom 9. und 17. Februar 2015 über eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2045 mit anschließender Verlängerungsoption abgeschlossene und jetzt eine Fläche von 42 ha beinhaltende Pachtvertrag noch relevant ist, nachdem durch den mittlerweile aktualisierten Antrag wesentliche Vertragsgrundlagen überholt sind, denen zufolge im Falle des Kiesabbaus eine Renaturierung, d.h. eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands als Waldgebiet unmöglich wäre;

12. inwieweit die vom Antragsteller beantragte Befahrung der vorhandenen Waldwege mit schwerem Gerät und mit Kies beladenen Lastkraftwagen eine stärkere Befestigung mit der Folge weiterer Bodenversiegelungen der vor Ort vorhandenen Verkehrswege-Infrastruktur erfordert und inwieweit im Fall der Genehmigung die im Pachtvertrag in § 5 (Wegebenutzung) enthaltenen Passagen zur Instandsetzung der im Gewinn „Entenpfuhl“ jetzt noch vorhandenen Waldwege noch relevant sind, wenn das gesamte jetzt noch als Wald bestehende und rund 42 ha umfassende Gebiet „Entenpfuhl“ in einen Kiesabbau bzw. Baggersee umgewandelt würde, dem auch die dort vorhandenen Waldwege zum Opfer fallen würden;
13. ob Forst BW aufgrund welcher gesetzlicher Regelungen überhaupt berechtigt ist, für das Land Baden-Württemberg als Eigentümer des im Gewinn „Entenpfuhl“ vorhandenen Grund und Bodens einen Pachtvertrag mit einer bis zum 31. Dezember 2045 zuzüglich einer Verlängerungsoption geplanten Vertragslaufzeit abzuschließen, der im Fall der Umsetzung eine Vernichtung von 42 ha Erholungs-, Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Bodenschutzwald zur Folge hätte und weshalb BW Forst die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem Verfahren durch Kündigung des Pachtvertrags zu dem Zeitpunkt nicht vollzogen hat, zu dem die Kiesabbaufirma die auf Basis einer zunächst ins Auge gefassten Abbaufäche von 24,5 ha ausverhandelten Vereinbarungen mit einer auf 42 ha vergrößerten Abbaufäche auf eine neue Geschäftsgrundlage gestellt hat;
14. inwieweit Forst BW als Vertreter des Landes Baden-Württemberg von seiner ihm mit oberster Priorität übertragenen Aufgabe („... Wald zu schützen und bewahren ...“; „... im Sinne des Waldes und der Menschen bildet das Prinzip der Nachhaltigkeit die Grundlage unserer Tätigkeit ...“; vgl. Homepage von Forst BW) und vor dem Hintergrund der Klima-Diskussion es nach wie vor als vorrangig ansieht, den ihm anvertrauten, auch dem CO₂-Abbau dienenden Staatswald zu schützen anstelle Staatswald zur großflächigen Rodung für die Anlage von 35 Meter tiefen Baggerseen freizugeben;
15. aufgrund welcher hydrogeologischer und anderer wasserrechtlicher Gutachten oder weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse in einem der in Europa am dichtesten besiedelten Regionen es zwingend ausgeschlossen werden kann, dass es im Falle eines mit einem Kiesabbau bis in 35 Meter Tiefe und dem damit verbundenen Eindringen in breite Grundwasserschichten ein damit für das Grundwasser und für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung über einen Zeitraum bis zum Jahr 2045 (mit anschließender Verlängerungsoption) latent bestehendes Risiko ausgeschlossen werden kann.

18. 11. 2020

Voigtmann, Wanke, Dr. Baum, Stein, Baron AfD

Begründung

Mittlerweile hat die Kiesabbaufirma H. K. KG Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingereicht; das Verfahren ist dort unter Aktenzeichen 13 K16676/17 anhängig. Sie richtet sich gegen das Regierungspräsidium Karlsruhe, nachdem das Regierungspräsidium einem Zielabweichungsantrag der Unteren Wasser-schutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis zur vorläufigen Sicherung des Erweiterungsgebiets und zum Schutz des künftigen Wasserschutzgebiets stattgegeben hat, bei dessen Bestand die Kiesabbaupläne durchkreuzt würden. Auf Antrag des Klägers hat das Verwaltungsgericht das Klageverfahren bis auf Weiteres „ruhig gestellt“. Es ruht voraussichtlich so lange, bis das Regierungspräsidium Freiburg eine Entscheidung hinsichtlich der ihm vorliegenden Gutachten getroffen hat.

Der vorläufige Schutz des Wasserschutzgebiets einschließlich des geplanten Erweiterungsgebiets läuft drei Jahre und ist zunächst bis Ende 2020 befristet. Danach kann die Befristung um ein Jahr längstens bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert werden.

Zwar wurde im März 2016 hinsichtlich der damals bekannt gewordenen und eine Fläche von 24,5 ha umfassenden Pläne zum Kiesabbau im Gewann „Entenpfuhl“ ein erster Scoping-Termin durchgeführt. Nachdem in der Öffentlichkeit danach jedoch lange Zeit keine weiteren Absichten bekannt geworden sind, war man davon ausgegangen, dass die damals vorgestellten Pläne ad acta gelegt worden seien.

Die im Juli 2019 in Schwetzingen, Ketsch und Umgebung bekannt gewordenen, neuen Pläne zur Errichtung eines im Gewann „Entenpfuhl“ auf Schwetzinger Gemarkung geplanten Kieswerks hat aus Sicht der Antragsteller Teile der Bevölkerung erheblich beunruhigt, nachdem die ganze Dimension der damit verbundenen Eingriffe in Umwelt und Natur durchgesickert ist.

Viele der dort wohnenden Bürger haben sich daher nach Auffassung des Fragestellers die Frage gestellt, weshalb das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. die ihm als Anstalt des öffentlichen Rechts unterstellte Forst BW es unterlassen hat, spätestens beim Bekanntwerden der von der Abbaufäche her erheblich erweiterten Kiesabbaupläne und der damit verbundenen Erhöhung der ursprünglich auf einer Abbaufäche von ca. 24,5 ha basierenden Geschäftsgrundlage die Zustimmung zum Pachtvertrag zu widerrufen.

Würden die Pläne umgesetzt, hätte dies die Rodung des dort befindlichen und hinsichtlich seiner Funktionen beim Boden-, Immissions- und Klimaschutz nach Ansicht regionaler Umweltschutzgruppen ökologisch wertvollen Erholungs-, Klimaschutz-, Immissionsschutz- und zumindest teilweise als Bodenschutzwald mit einer Fläche von annähernd 42 ha zur Folge. Neben dem Kieswerk würde ein großflächiger und im Endstadium 35 Meter tiefer Baggersee entstehen, nachdem die Kiesvorkommen über einen Zeitraum von 35 Jahren (mit anschließender Verlängerungsoption) abgebaut worden sind.

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat im September 2019 eine förmliche Anhörung der Unteren Wasserschutzbehörde beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises stattgefunden, deren Ergebnisse beim Regierungspräsidium Karlsruhe derzeit (Anfang Oktober 2020) noch nicht bekannt sind.

Der Antragsteller für den Abbau von Kies führt ins Feld, dass der Regionalplan der Region Rhein-Neckar das fragliche Gebiet als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausweise und es in Baden-Württemberg lediglich fünf Vorranggebiete aus der Rohstoffgruppe Sande und Kiese gebe. Das jetzt ins Auge gefasste Kiesvorkommen im Gewann „Entenpfuhl“ beinhalte qualitativ besonders hochwertige und bei Bauvorhaben aller Art bevorzugt verwendbare Rheinkiese, die allerdings auch am ganzen Oberlauf des Rheins vorkommen.

Demgegenüber wird aus Sicht der Antragsgegner aus hydrogeologischer Sicht bei einem Rohstoffabbau in der beantragten Größenordnung ein mit hohem Beeinträchtigungspotenzial verbundener Eingriff in das Grundwasser befürchtet, das zu erheblichen Risiken für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung u. a. in den Kommunen Mannheim, Heidelberg, Schwetzingen und Ketsch führen könne. Diese werden seit langem durch das vom Zweckverband „Wasserversorgung Kurpfalz“ betriebene Wasserwerk „Schwetzinger Hardt“ mit Trinkwasser versorgt.

Schon in den 1980er-Jahren bestanden Überlegungen, die aus den 1970er-Jahren bestehende Wasserschutzgebiets-Abgrenzung fortzuschreiben. Daher wurde verfügt, dass der Zweckverband in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – LGRB) auf der Grundlage eines Wasserströmungsmodells eine Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ herbeiführen solle. Dies erfolgte im Jahr 2003, nachdem das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis das LGRB schon im Jahr 2001 mit der Überarbeitung und Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ beauftragt hatte.

Die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ beinhaltet nunmehr auch die im Regionalplan Rhein-Neckar auf Gemarkung Schwetzingen ausgewiesene Fläche im Gewann „Entenpfuhl“, die im Regionalplan mit einer Größe von 32,6 ha als Vorranggebiet für den Kiesabbau als Ziel der Raumord-

nung festgelegt wurde. Dieser Bereich liegt jedoch nach der fachtechnischen Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ fast ausschließlich in der künftigen Wasserschutzgebietszone III A, in welcher Rohstoffabbau untersagt ist.

Aufgrund dieses Sachverhalts besteht ein Zielkonflikt zwischen den beiden Zielen „Rohstoffgewinnung in einem im Regionalplan festgelegten Gebiet“ und „Sicherung der Wasserrechte und der Trinkwasserversorgung“.

Zur Lösung des Zielkonflikts und zum Schutz der vorläufigen Sicherung des Erweiterungsgebiets hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mit Schreiben vom 21. März 2017 beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt, „gemäß § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz für die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ des Zweckverbands Wasserversorgung Kurpfalz eine Abweichung von dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar zuzulassen“.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat diesem Antrag mit Schreiben vom 9. November 2017 stattgegeben. Auf Seite 15 dieses Schreibens heißt es: „Auf der Grundlage der höheren Raumordnungsbehörde vorliegenden Informationen wird dem Schutz des Grundwasservorkommens und der bestehenden Trinkwassergewinnung unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit Vorrang vor der regionalen Rohstoffversorgung mit Kiesen und Sanden im Baustoffbereich eingeräumt.“.

Der Antrag hat das Ziel, den derzeitigen Verfahrensstand aufzuzeigen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 Nr. 5-0141.5/724 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. zu welchem Zeitpunkt mit der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg (Bereiche Geotechnik, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser) hinsichtlich der in mittlerweile drei Gutachten aufgeführten Sachverhalte zu rechnen ist, die maßgeblich sein sollen für die endgültige Entscheidung des mittlerweile mit welchem Datum beim Verwaltungsgericht Karlsruhe anhängigen Verfahrens;

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (RPF) hatte im Auftrag des Landratsamtes (LRA) des Rhein-Neckar-Kreises das Wasserschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ fachtechnisch abgegrenzt und auf Anfrage des LRA eine hydrogeologische Stellungnahme zu einem Gutachten zum beabsichtigten Kiesabbau gegeben. Das LGRB wurde ebenfalls im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange zum beabsichtigten Kiesabbau angehört. Für eine Entscheidung ist das LGRB nicht zuständig.

Beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ist seit dem 7. Dezember 2017 ein Verfahren anhängig, in dem die Fa. Heinrich Krieger KG als Kläger auftritt.

Die Klägerin wendet sich hierbei gegen die seitens der höheren Raumordnungsbehörde am 9. November 2017 zugelassene Zielabweichung nach § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz für den Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz für den geplanten Erweiterungsbereich des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ und die damit einhergehende Zielabweichung vom, im Einheitlichen Regionalplan der Region Rhein-Neckar festgelegten, Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (RNK-VRG14). Aktuell ruht das Verfahren auf Antrag der Klägerin.

2. *ob die noch zu erstellende bzw. ggfs. bereits erstellte und vom Kiesabbauunternehmen H. K. KG. in Auftrag zu gebende bzw. ggfs. bereits beauftragte Umweltverträglichkeitsprüfung als Vollprüfung oder lediglich als eher oberflächliche und weniger in die Tiefe gehende standortbezogene Vorprüfung bzw. als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll bzw. ggfs. bereits durchgeführt worden ist und falls ja, mit welchen Ergebnissen;*

Für das Vorhaben besteht gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 4.2.1 UVwG die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) und § 10 UVwG ein unselbstständiger Teil des Verwaltungsverfahrens. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 3 UVPg genannten Schutzgüter. Zur Festlegung des erweiterten Untersuchungsrahmens des UVP-Berichtes zum Vorhaben hat am 20. August 2019 ein 2. Scopingtermin stattgefunden.

An diesem Termin wurde aufgrund schriftlich vorgelegter oder mündlich erklärter Einlassungen diskutiert und festgelegt, welche Änderungen oder Ergänzungen zusätzlich zum vorgelegten 2. Scopingpapier und den Festlegungen nach dem 1. Scopingtermin untersucht und im UVP-Bericht abgehandelt werden sollen.

3. *ob im Fall der Genehmigung des Antrags zum Kiesabbau im Interesse der im Umkreis in Schwetzingen, Ketsch und in anderen Anrainergemeinden wohnenden Bevölkerung davon ausgegangen werden kann, dass die für Ausgleichsmaßnahmen festzulegenden und im ggfs. noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplan aufzuführenden Flächen – soweit in erforderlichem Umfang vor Ort vorhanden – regional und in unmittelbarer Umgebung zum Gewann „Entenpfuhl“ ausgewählt werden und nicht – wie in ähnlichen Fällen schon mehrfach vorgekommen – überregional und weit entfernt vom Ort des die Umwelt schädigenden Natureingriffs oder gar im Ausland (Frankreich) festgelegt werden;*

Zu vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da seitens des Vorhabenträgers noch keine entsprechenden Antragsunterlagen eingereicht wurden.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Eingriffe auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden. Ersatzmaßnahmen können im betroffenen Naturraum bzw. gemäß § 15 Abs. 1 NatSchG im nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt werden.

4. *ob die im Fall der Genehmigung des Antrags zum Kiesabbau betroffenen landwirtschaftlichen Anrainerbetriebe angemessen von welcher Behörde entschädigt werden für den Fall, dass durch die zur Verfügungstellung von land- und forstwirtschaftlichen Ausgleichsflächen und der deshalb verkleinerten landwirtschaftlich nutzbaren Restfläche Einkommenseinbußen bei den betroffenen Landwirten zu verzeichnen sind;*

Die Entscheidung hierüber erfolgt im fachgesetzlich geregelten Zulassungsverfahren, welches regelmäßig auch die Behandlung von berechtigten Einwendungen Dritter zum Gegenstand hat. Die zuständige Behörde für ein Planfeststellungsverfahren nach Wasserrecht ist die Untere Wasserbehörde.

5. *mit welchen anzahlmäßig leer zu- und beladen abfahrenden Kies-Lastwagen täglich durchschnittlich unter der Woche und über einen gemäß Antragsunterlagen geplanten Abbaue Zeitraum von ungefähr 35 Jahren – im Falle einer Verlängerungsoption noch länger – zu rechnen ist, falls dem Antrag auf Kiesabbau stattgegeben würde und der Regelbetrieb des Kiesabbaus begonnen hätte;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da seitens des Vorhabenträgers noch keine entsprechenden Antragsunterlagen eingereicht wurden.

6. *inwieweit sie sich den beim Scoping-Termin geäußerten Befürchtungen des BUND und NABU Hockenheim anschließt, wonach im Fall der Genehmigung die nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen einerseits zu einer noch intensiveren Landwirtschaft auf den verbleibenden Restflächen führen werde und dadurch der Druck auf die lokale Landwirtschaft zur Effizienzsteigerung noch stärker zunehmen könnte, wodurch die derzeit geäußerten Forderungen nach einem Verbot des Einsatzes von Pestiziden konterkariert werden könnten;*

Welche Auswirkungen ein Vorhaben entfaltet, hängt stets von der Gestaltung im konkreten Fall ab. Zu dieser liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da seitens des Vorhabenträgers noch keine entsprechenden Antragsunterlagen eingereicht wurden. Eine Beantwortung zum jetzigen Zeitpunkt ist daher nicht möglich.

7. *in welchem Verfahrensstand das vom Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz eingeleitete Verfahren zur Neuausweisung und nachhaltigen Erweiterung des Wasserschutzgebiets um das Wasserwerk „Schwetzinger Hardt“ sich momentan befindet, dessen Erweiterung auf Anordnung derzeit nur bis maximal drei Jahre befristet geschützt ist, wobei im Fall einer Neuausweisung eines dann vergrößerten Wasserschutzgebiets der Baggersee und die Kiesabbauzone in einer Wasserschutzzone „III a“ läge, in welcher der Kiesabbau ohne Sondergenehmigung untersagt wäre;*

Das Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz ist in der Verfahrensphase der Auslegung gem. § 95 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

8. *inwieweit sie Befürchtungen von Bürgern als gerechtfertigt ansieht, wonach bei Errichtung eines im Endstadium 35 Meter tiefen Baggersees und eines Kieswerks die Auskiesung zu einer dauerhaften Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung in der Region um Schwetzingen, Ketsch, Mannheim und Heidelberg führen könne, wenn der Kiesabbau bis zu einer Tiefe von 35 Meter und die Offenlegung des Grundwassers bereits ab einer Tiefe von ungefähr sechs Meter unter Grund erfolge;*

Welche Auswirkungen ein Vorhaben entfaltet, hängt stets von der Gestaltung im konkreten Fall ab. Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da seitens des Vorhabenträgers noch keine entsprechenden Antragsunterlagen eingereicht wurden. Eine Beantwortung zum jetzigen Zeitpunkt ist daher nicht möglich.

Seitens der zuständigen Zulassungsbehörde wurde dem Vorhabenträger jedoch bereits aufgegeben, in den Antragsunterlagen und dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Wechselwirkungen von Vorhaben und Grundwassersituation darzustellen.

9. *inwieweit die im November 2015 für den ersten im März 2016 abgehaltenen Scoping-Termin erstellte Tischvorlage der Landschaftsarchitekten „Spang, Fischer, Natzschka GmbH“ und die darin zugrunde gelegten Annahmen sowie die ermittelten Ergebnisse noch relevant sind, nachdem zwischenzeitlich aktualisierte Pläne des Antragstellers mit 42 ha nahezu eine Verdoppelung der bisher ins Auge gefassten Kiesabbaufäche von 24,5 ha vorsehen und bei Umsetzung der Pläne nahezu der gesamte Wald mit einer Fläche von 42 ha geopfert werden müsste;*

Bei der Tischvorlage zum 1. Scoping-Termin in 2016 handelte es sich um eine Beschreibung der Maßnahme und geplanter Untersuchungen, die als Anhalt dienen, um im 1. Scoping-Termin festzulegen, welche Untersuchungen und welchen Umfang die nach altem UVP-Recht zu fertigende Umweltverträglichkeitsstudie (jetzt UVP-Bericht) haben soll.

Auf dieser Grundlage wurde die Tischvorlage zum 2. Scoping-Termin (20. August 2019) aufgebaut. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zur Frage 2 verwiesen.

10. welche auf nationalen und EU-Artenschutzlisten stehende und gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte seltene Arten – ggfs. nach Kartierungen durch die LUBW und anhand von Aufzeichnungen der Naturschutzverbände – mittlerweile bekannt geworden sind, die im Bereich des „Entenpfuhls“ ihr Habitat haben und deshalb möglicherweise als Genehmigungshindernis anzusehen wären;

Fragen des Artenschutzes sind im Zuge der Antragstellung abzuhandeln. Diesbezügliche Antragsunterlagen wurden noch nicht eingereicht. Daher liegen der Landesregierung keine Informationen zu betroffenen Artvorkommen vor.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Drucksache 16/8157 verwiesen.

11. inwieweit der zwischen dem Land Baden-Württemberg in Vertretung durch Forst BW und dem Pächter H. K. KG mit Datum vom 9. und 17. Februar 2015 über eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2045 mit anschließender Verlängerungsoption abgeschlossene und jetzt eine Fläche von 42 ha beinhaltende Pachtvertrag noch relevant ist, nachdem durch den mittlerweile aktualisierten Antrag wesentliche Vertragsgrundlagen überholt sind, denen zufolge im Falle des Kiesabbaus eine Renaturierung, d.h. eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands als Waldgebiet unmöglich wäre;

Der Abbaupachtvertrag wurde zur Sicherung einer ca. 42 Hektar großen Abbaufäche abgeschlossen und ist weiterhin gültig, um die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen für den Fall einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung im Vorfeld zu regeln. Die genaue Abgrenzung der Pachtfläche, die einzelnen Abbaubereiche, die Lagerflächen, die Betriebsanlagen und die Zufahrten ergeben sich letztendlich aus den noch zu erteilenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und den dazugehörigen Lageplänen. Die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nebst Auflagen und Bedingungen werden Bestandteil des Vertrages.

Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Vertragsgegenstandes als Waldgebiet ist nicht Gegenstand des Vertrags. Vielmehr ist gesetzliche Vorgabe, den Waldflächenverlust durch im Genehmigungsverfahren festzulegende, geeignete Maßnahmen auszugleichen.

12. inwieweit die vom Antragsteller beantragte Befahrung der vorhandenen Waldwege mit schwerem Gerät und mit Kies beladenen Lastkraftwagen eine stärkere Befestigung mit der Folge weiterer Bodenversiegelungen der vor Ort vorhandenen Verkehrswege-Infrastruktur erfordert und inwieweit im Fall der Genehmigung die im Pachtvertrag in § 5 (Wegebenutzung) enthaltenen Passagen zur Instandsetzung der im Gewinn „Entenpfuhl“ jetzt noch vorhandenen Waldwege noch relevant sind, wenn das gesamte jetzt noch als Wald bestehende und rund. 42 ha umfassende Gebiet „Entenpfuhl“ in einen Kiesabbau- bzw. Baggersee umgewandelt würde, dem auch die dort vorhandenen Waldwege zum Opfer fallen würden;

Die vorhandenen Waldwege sind für den Holztransport konzipiert und damit für den Schwerlastverkehr grundsätzlich ausreichend dimensioniert. Die Instandhaltung erfolgt in Abhängigkeit der Nutzungsintensität. Eine zusätzliche Versiegelung oder wesentlicher Ausbau der bestehenden wassergebundenen Bauweise ist nicht vorgesehen.

Die vertragliche Wegebenutzung regelt die Mitbenutzung der Wege, so lange diese für die Bewirtschaftung der noch nicht umgewandelten Waldflächen erforderlich sind. Ein zukünftiges Erschließungskonzept nach Abschluss des Kiesabbaus wird Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans zur öffentlich-rechtlichen Genehmigung sein. Dieses Erschließungskonzept wird die teilweise wegfallenden Waldwege so ersetzen, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung

tung auch nach Beendigung des Kiesabbaus auf der restlichen Waldfläche möglich sein wird.

13. ob Forst BW aufgrund welcher gesetzlicher Regelungen überhaupt berechtigt ist, für das Land Baden-Württemberg als Eigentümer des im Gewinn „Entenpfuhl“ vorhandenen Grund und Bodens einen Pachtvertrag mit einer bis zum 31. Dezember 2045 zuzüglich einer Verlängerungsoption geplanten Vertragslaufzeit abzuschließen, der im Fall der Umsetzung eine Vernichtung von 42 ha Erholungs-, Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Bodenschutzwald zur Folge hätte und weshalb BW Forst die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem Verfahren durch Kündigung des Pachtvertrags zu dem Zeitpunkt nicht vollzogen hat, zu dem die Kiesabbaufirma die auf Basis einer zunächst ins Auge gefassten Abbaufäche von 24,5 ha ausverhandelten Vereinbarungen mit einer auf 42 ha vergrößerten Abbaufäche auf eine neue Geschäftsgrundlage gestellt hat;

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte der Landesbetrieb ForstBW die Aufgabe, die Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) vollumfänglich zu verwalten, zu bewirtschaften und zu nutzen. Dieses umfassende Nutzungsrecht ist seit dem 1. Januar 2020 durch § 16 ForstBW-Gesetz der Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW übertragen worden, was auch die Gewinnung von Bodenschätzen und die Verpachtung einschließt.

Der Pachtvertrag räumt das Recht ein, auf einer Gesamtfläche von ca. 42 ha zunächst eine temporäre Abbauplanung mit anschließender Folgenutzung aufzustellen. In welchem Umfang und in welchen zeitlich gegliederten Abschnitten eine Umsetzung erfolgen kann, ist im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso welche Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen zu ergreifen sind. Ein Kündigungs- oder Ausstiegsgrund für ForstBW lag weder vor noch wurde ein solcher von ForstBW gesehen.

14. inwieweit Forst BW als Vertreter des Landes Baden-Württemberg von seiner ihm mit oberster Priorität übertragenen Aufgabe („... Wald zu schützen und bewahren ...“; „... im Sinne des Waldes und der Menschen bildet das Prinzip der Nachhaltigkeit die Grundlage unserer Tätigkeit ...“; vgl. Homepage von Forst BW) und vor dem Hintergrund der Klima-Diskussion es nach wie vor als vorrangig ansieht, den ihm anvertrauten, auch dem CO₂-Abbau dienenden Staatswald zu schützen anstelle Staatswald zur großflächigen Rodung für die Anlage von 35 Meter tiefen Baggerseen freizugeben;

ForstBW garantiert mit seiner nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung auf der gesamten von ihr bewirtschafteten Staatswaldfläche den Schutz und Erhalt der Waldfläche in hohem Maße und wird damit den vielfältigen Anforderungen, die heute an die Waldflächen des Landes gestellt werden, gerecht.

Daneben ist es ebenso Aufgabe des Landes, zu einer kontinuierlichen Sicherung der Rohstoffverfügbarkeit beizutragen. Grundprinzip hierfür ist, die Funktionen des Waldes in seiner Gesamtheit zu erhalten. Dies ist im Landeswaldgesetz von Baden-Württemberg grundlegend geregelt, welches bei Eingriffen in den Wald (Waldumwandlungen) entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zwingend vorschreibt.

15. aufgrund welcher hydrogeologischer und anderer wasserrechtlicher Gutachten oder weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse in einem der in Europa am dichtesten besiedelten Regionen es zwingend ausgeschlossen werden kann, dass es im Falle eines mit einem Kiesabbau bis in 35 Meter Tiefe und dem damit verbundenen Eindringen in breite Grundwasserschichten ein damit für das Grundwasser und für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung über einen Zeitraum bis zum Jahr 2045 (mit anschließender Verlängerungsoption) latent bestehendes Risiko ausgeschlossen werden kann.

Mögliche Wechselwirkungen von Vorhaben und Grundwasser bzw. weiteren Schutzgütern hängen grundsätzlich von der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens ab. Dementsprechend lassen sich zielführende Untersuchungen, bzw. deren Art und Umfang, erst mit hinreichender Planungsgenauigkeit des Vorhabens ableiten.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme zu der Frage 8 verwiesen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft